

Strom 2027 Temp



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

1. Produktbeschreibung

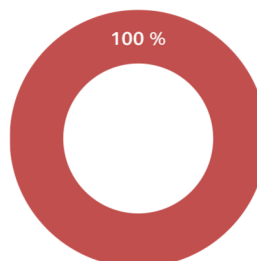
Temporäre Anschlüsse

Spezialanschlüsse Niederspannung oder "ohne" Messstellen

- Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit temporärem Anschluss und Bezug in Niederspannung 400/230 V, beispielsweise für Baustellen, Feste, Schausteller, Events und so weiter.
- Hauptanschlussleistung bis maximal 125 A, höher nach Absprache.
- Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit Anlagen ohne Messstellen und Bezug in Niederspannung 400/230 V, beispielsweise für Billetautomaten, TV- und Telefonnetzbetreiber und so weiter, deren Verbrauch aus der Anschlussleistung gerechnet wird.
- Einheitstarif für Zeitzone 1 + 2 Sommer und Winter
- Die Elektroenergie des Einheitsproduktes wird aus Kernenergie produziert.

2. Preise

gww.atom Temp



■ Kernenergie Schweiz

2.1 Energie		exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2	Rp./kWh	14.20	15.35
Sommer + Winter			
Grundpreis pro Monat	CHF	1.00	1.08
2.2 Netznutzung gww.Netz Temp		exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2	Rp./kWh	24.20	26.16
Sommer + Winter			
Grundpreis pro Monat	CHF	12.40	13.40
Grundpreis pro Monat ohne Messstellen	CHF	22.50	24.32
2.3 Messkosten gww.Netz Temp		exkl. MWST	inkl. MWST
Direktmessung pro Monat	CHF	4.00	4.32
Wandermessung pro Monat	CHF	27.00	29.19
Virtuelle Messung pro Monat	CHF	2.30	2.49
Miete pro Monat ¹⁾	CHF	120.00	129.72
Grundpauschale ²⁾ für Anschluss und Demontage	CHF	350.00	378.35

¹⁾ Jeder angebrochene Monat wird verrechnet. Für Anschlüsse mit einer Gesamtdauer von weniger als 14 Tagen wird in der Regel auf eine Verrechnung dieser Pauschale pro Monat verzichtet.

²⁾ Anschluss, Montage und Demontage Baustromverteiler, max. 125A direkt neben Verteilkabine oder Trafostation

Bezugszeiten:

Zeitzone 1	Montag – Sonntag	07.00 – 20.00 Uhr (Tag)	Sommer	1. April – 30. September
Zeitzone 2	Montag – Sonntag	20.00 – 07.00 Uhr (Nacht)	Winter	1. Oktober – 31. März



2.4 Abgaben	exkl. MWST	inkl. MWST
Konzessionsabgabe politische Gemeinde Villmergen	0.90	0.97
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber	0.19	0.21
Stromreserve nationaler Netzbetreiber	0.17	0.18
Netzverstärkung nationaler Netzbetreiber	0.18	0.19
Stahlindustrie nationaler Netzbetreiber	0.01	0.01
Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien	2.20	2.38
Bundesabgaben für Schutz Gewässer und Fische	0.10	0.11
Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben		
Gesetzliche Mehrwertsteuer von 8.1 %		

Die Abgaben sind in den unter 2.1 - 2.3 genannten Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

3.2 Besondere Bestimmungen

- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messpunkte, so wird der Energieverbrauch für jeden Messpunkt gesondert abgerechnet. Die Grundpreise pro Verbrauchsstätte und die Mietpauschale sind auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Normalerweise unterliegt der Energiebezug bei temporären Anschlüssen keiner Sperrung. Auf eine Messung von Leistung und Blindenergie wird verzichtet. Diese Komponenten sind im Einheitspreis der Netznutzung eingerechnet.
- Jede Aufhebung eines Temporäranschlusses oder eine gewünschte Zwischenablesung ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus der GWV schriftlich zu melden.
- Arbeiten, die nicht über die Grundpauschale (2.2) abgerechnet werden, sind dem Kunden nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- Bei Anlagen ohne Messstellen wird anhand der installierten Anlage (Anschlussleistung, zu erwartende Betriebsstunden) abgeschätzt und festgelegt. Der Anlagespiegel ist mindestens einmal jährlich der GWV schriftlich zu melden.

3.3 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt mit effektiven Verbrauchsabrechnungen je auf Ende eines Monats oder Quartals. Betragsabhängig kann monatlich eine Akontorechnung gestellt werden.
- Die Abrechnung erfolgt pro Rata so lange, bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.
- Bei Anlagen ohne Messstellen erfolgt die Rechnungsstellung mit halbjährlicher Abrechnung je auf Ende des 2. und 4. Quartals.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von CHF 30.00 belastet und es können Verzugszinsen von 5 % erhoben werden.

3.4 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV und Reglement 2.0 Erschliessungs- und Anschlussbedingungen GWV (AEAB) Allgemeine Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge (AEAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze der GWV Ausgabe 2017 inklusive deren Anhänge.

Fachkommission GWV, 27. August 2026